

# Der Beagle und die jagdliche Brauchbarkeitsprüfung

Teil 1 - Allgemeiner Gehorsam,  
Schussfestigkeit im Feld oder Wald und  
Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff,  
Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit

Der Beagle als Jagdhund erfreut sich auch aufgrund der in den letzten Jahren geänderten Jagdmethoden und veränderter Wildbestände wachsender Aufmerksamkeit in der Jägerschaft. Für den verantwortungsvollen Jäger und den Jagdeinsatz des Beagles ist dessen jagdliche Brauchbarkeit ein wesentlicher Baustein. Diese nachzuweisen und die dazu angebotenen Prüfungen bestehen zu können, soll dieser Beitrag Hilfestellung geben.

Die Jagd wird in Deutschland durch das Bundesjagdgesetz (BJagdG)<sup>1</sup> geregelt. Das BJagdG ist seit der Föderalismusreform 2006 ein der Abweichungsgesetzgebung der Länder unterliegendes Bundesgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung.<sup>2</sup> Dabei stellt das BJagdG die einstweilen weiter fortgeltenden Rahmenbedingungen auf, während die vorrangige Gesetzgebungskompetenz nunmehr bei den Ländern in ihren jeweiligen Landesjagdgesetzen liegt.

Nachdem ich in Bayern wohne, lebe und jage, wende ich mich zunächst der Situation in Bayern zu:

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG)<sup>3</sup> verlangt einen oder, sofern erforderlich, mehrere brauchbare Jagdhunde insbesondere bei jeder Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche<sup>4</sup> (Art. 39 Abs. 1 BayJG). Der eingesetzte Jagdhund muss entsprechend für die jeweilige Jagdart geeignet sein.<sup>5</sup>

Die Prüfung nach einer ministeriell anerkannten Prüfungsordnung belegt zweifelsfrei die Brauchbarkeit eines Jagdhundes. Bayern hat bislang davon abgesehen, auf Grundlage der in Art. 39 Abs. 3 BayJG enthaltenen Ermächtigung eine „staatliche“ Prüfungsordnung zur Brauchbarkeitsprüfung durch Verordnung zu erlassen.<sup>6</sup> Ein Jagdhund gilt nach § 21 AVBayJG<sup>7</sup> zweifelsfrei als brauchbar, wenn er eine durch die Organe der anerkannten Vereinigung der Jäger<sup>8, 9</sup> durchgeführte Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat. Die zugrundeliegende Prüfungsordnung muss zwingend

---

<sup>1</sup> Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG: Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine).

<sup>3</sup> Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Schleswig-Holsteinisches VG, Beschluss vom 22.12.2020 - 7 B 11/20: Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 LJagdG SH regelt, dass bei einer Drückjagd für den jeweiligen Zweck brauchbare Jagdhunde (d.h. Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden haben oder Hunde, die als Fährtenhunde anerkannt sind) in genügender Zahl mitzuführen und zu verwenden sind, sodass eine fachgerechte Nachsuche i. S. von § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LJagdG SH von vornherein möglich ist.

<sup>5</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/jagdhunde/>.

<sup>6</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/jagdhunde/>.

<sup>7</sup> Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51, BayRS 792-2-L), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 397) geändert worden ist.

<sup>8</sup> Dies ist derzeit nur der Bayerische Jagdverband e.V., nicht jedoch der Ökologische Jagdverband (ÖJV). Die Länder können die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorsehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz/BJagdG). Eine Vereinigung von Jägern ist als mitwirkungsberechtigte Vereinigung im Sinn von § 37 Abs. 2 BJagdG anzuerkennen, wenn sie nachweislich mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines zu Mitgliedern hat; eine Organisation auf Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene besitzt und für die Mitwirkung nach § 37 Abs. 2 BJagdG in jedem Regierungsbezirk einen Ausschuss gebildet hat, dem drei Inhaber von Inländerjahresjagdscheinen angehören, von denen einer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muss. Die Anerkennung und ihre Rücknahme oder ihr Widerruf werden durch die oberste Jagdbehörde ausgesprochen (Art. 32 Abs. 1 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz/ AVBayJG).

<sup>9</sup> Das VG München hat mit Urteil vom 6. Februar 2019 - M 7 K 18.1510 - die Klage des ÖJV mit der Begründung abgewiesen, es bestehe kein Anspruch auf Anerkennung als mitwirkungsberechtigte Vereinigung von Jägern im Sinne von § 37 Abs. 2 BJagdG, weil die nach § 32 Abs. 1 AVBayJG notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Den Antrag auf Zulassung der Berufung hat der VGH München mit Beschluss v. 30.07.2020 - 19 ZB 19.552 - mit der Begründung zurückgewiesen, es ist nicht zu beanstanden, dass der Freistaat Bayern in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBayJG nur diejenige Vereinigung als mitwirkungsberechtigt anerkennt, der die Mehrzahl der Jäger repräsentiert, d.h. mehr als die Hälfte der in Bayern wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines als Mitglieder hat. Eine Verpflichtung des Normgebers, mehrere Vereinigungen als mitwirkungsberechtigt anzuerkennen, ergibt sich nicht aus der Verwendung des Mehrzahlbegriffs „Vereinigungen“ in § 37 Abs. 2 BJagdG und Art. 51 BayJG.

durch die oberste Jagdbehörde<sup>10</sup> anerkannt sein. Zuletzt wurde die Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeit für Jagdhunde vom 25. Juni 1997 (BPO) durch das damals als oberste Jagdbehörde zuständige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 15. Juli 1997 - R4-7943-103 nach § 21 Abs. 2 AVBayJG anerkannt. Die ministerielle Anerkennung stellt der BPO gewissermaßen eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ aus,<sup>11</sup> wonach mit einer abgelegten Prüfung nach der BPO oder einer darin gleichgestellten Prüfung<sup>12</sup> unwiderlegbar die Brauchbarkeit eines Jagdhundes als erbracht gilt und der Jagdhund damit den Erfordernissen des Jagdbetriebs unter Berücksichtigung des Tierschutzes entspricht. D.h. es liegt nicht mehr in der Entscheidungsbefugnis der Jagdbehörde, an der Brauchbarkeit des Hundes zu zweifeln oder weitere bzw. andere Nachweise zu verlangen.

Die Anerkennung der BPO wurde bislang weder aufgrund fachlicher noch rechtlicher Erwägungen durch das Staatsministerium aufgehoben. Die BPO wurde auch nicht von Seiten der Rechtsprechung als nicht mehr „relevant“ oder gar rechtswidrig beurteilt. Dem Umstand, dass die Kreisgruppen des Bayerischen Jagdverbandes (BJV) Prüfungen nach der BPO nicht mehr anbieten, liegt eine verbandliche Entscheidung des BJV zugrunde, nach der BPO nicht mehr zu prüfen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass in Bayern aktuell keine Prüfung angeboten wird, die unwiderlegbar die Brauchbarkeit eines Jagdhundes nachweist.<sup>13</sup>



Viva VIGO vom Sturmgeläut – Brauchbarkeitsprüfung 2022 – Hundeführer und Richter nach erfolgreicher Prüfung; vlnr: Kleiner Münsterländer, Beagle, Griffon, Deutsch Stichelhaar<sup>14</sup>

<sup>10</sup> Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nimmt in Bayern die Aufgabe als oberste Jagdbehörde wahr. Sie ist zuständig für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften; <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/>.

<sup>11</sup> Dazu VG Regensburg, Urteil vom 21. März 2006 - RN 2 K 05.782.Vgl. dazu Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Herbert Woerlein, SPD, vom 26.10.2015 zur Brauchbarkeit von Jagdhunden und die Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.12.2015; [https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17\\_0009610.pdf](https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0009610.pdf) sowie den Antrag der Abgeordneten Herbert Woerlein, Horst Arnold, Florian von Brunn, Ruth Müller, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, SPD, auf Erlass einer landesgesetzlichen Regelung zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden; [https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006000/0000006339.pdf](https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006000/0000006339.pdf).

<sup>12</sup> § 16 BPO: konkrete Prüfungen des JGHV oder eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins.

<sup>13</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/jagdhunde/>.

<sup>14</sup> <https://schacherbauer.net/pruefungen-vigo/>.

Ein Jagdhund muss nicht zwingend eine anerkannte Prüfung abgelegt haben oder gar geprüft sein, um als brauchbar zu gelten.<sup>15</sup>

Aus dem Wortlaut des Art. 39 Abs. 1 BayJG ergibt sich nicht, dass die Brauchbarkeit eines Jagdhundes ausschließlich durch eine Brauchbarkeitsprüfung oder einer ihr gleichgestellten Prüfung nach einer nach § 21 Abs. 2 AVBayJG anerkannten Prüfungsordnung - wie bislang durch die BPO - nachgewiesen werden kann. Durch das rechtskräftige Urteil des VG Regensburg vom 21. März 2006 - RN 2 K 05.782 - wird klargestellt, dass Prüfungen nach der anerkannten BPO oder die ihr gleichgestellten Prüfungen nur eine Möglichkeit des Nachweises der Brauchbarkeit (Art. 39 Abs. 1 BayJG) sind. Auch andere Prüfungen nach nicht anerkannten Prüfungsordnungen oder Privatgutachten können nach aktueller Rechtslage dazu dienen, die Brauchbarkeit eines Hundes gegenüber der Behörde nachzuweisen.<sup>16</sup> Die zuständige untere Jagdbehörde kann die Brauchbarkeit eines solchen Hundes nur bei konkreten Zweifeln in Frage stellen. In einem solchen Fall muss die Jagdbehörde nachweisen, weshalb der jeweilige Hund nicht brauchbar sein soll. Es kommt somit auf den Einzelfall an.<sup>17</sup>

Durch die nach wie vor bestehende ministerielle Anerkennung der BPO und der „unwiderlegbaren Vermutung“ der Brauchbarkeit durch eine nach der BPO durchgeführte Prüfung können die Jagdbehörden die BPO bei der Beurteilung anderer vorgelegter Prüfungen oder Privatgutachten, insbesondere im Hinblick auf Prüfungsinhalte und -anforderung, heranziehen. D.h. je näher eine vorgelegte Prüfung der BPO kommt, desto weniger Zweifel kann die Jagdbehörde an der Brauchbarkeit aufwerfen.<sup>18</sup>

Die BPO wurde durch die „Qualifizierte Brauchbarkeitsprüfungsordnung“ (QBPO) des Bayerischen Jagdverbandes vom 2.2.2024<sup>19</sup> außer Kraft gesetzt.<sup>20</sup> Da bislang eine vom zuständigen bayrischen Ministerium wirksam erlassene Verordnung zur Brauchbarkeitsprüfung nicht vorliegt, können Verbandsrichter des JGHV nur nach der QBPO des BJV tätig werden.<sup>21</sup> Würde eine Kreisgruppe des BJV eine Brauchbarkeitsprüfung nach der BPO durchführen, wäre dort ein Richter durch Verbandsrichter des JGHV nicht möglich, da die Kreisgruppen in Bayern nicht unmittelbare Mitglieder des JGHV sind.<sup>22</sup> Nach § 7 Abs. 1 BPO besteht eine Prüfergruppe aus drei Mitgliedern. Der Obmann muss den Verbandsrichterausweis des JGHV besitzen. Gleichgestellt sind anerkannte Richter anderer, dem JGHV angeschlossener Jagdgebrauchshundezuchtvereine. Ein weiterer Prüfer soll ebenfalls diesen Ausweis besitzen, er kann durch einen Jagdscheininhaber ersetzt werden, der praktische Erfahrung in der Jagdhundeführung hat.<sup>23</sup> Damit kann de facto von den Kreisgruppen des BJV eine Brauchbarkeitsprüfung nach der BPO nicht mehr durchgeführt werden.<sup>24</sup>

Die Ordnung zur Durchführung der Qualifizierten Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde (QBPO) in Bayern vom 2.2.2024 ist nach Beschluss des Präsidiums des BJV gültig ab 01.02.2023<sup>25</sup>

Die QBPO ist aber keine nach § 21 Abs. 2 AVBayJG ministeriell anerkannte Prüfungsordnung der Organe der anerkannten Vereinigung der Jäger. Insoweit gilt die in § 21 Abs. 1 AVBayJG niedergelegte „unwiderlegbare Vermutung“ der Brauchbarkeit des Jagdhundes nicht. Bei Zweifeln der Jagdbehörde an der Brauchbarkeit käme es zu einer Einzelfallprüfung, bei der die entsprechenden Nachweise vorzulegen sind. Im Regelfall wird eine jagdbehördliche Einzelfallprüfung bei Heranziehen der BPO als Prüfmaßstab – sofern alle Modulprüfungen der QBPO erfolgreich abgelegt sind – zu dem Ergebnis kommen, dass die Brauchbarkeit des Jagdhundes nach Art. 39 Abs. 1 BayJG nicht angezweifelt werden kann. Es bleibt zu beachten, dass durch den modularen Aufbau der QBPO die Anforderungen der Brauchbarkeit an die jeweilige Jagdart zu berücksichtigen sind. Der modulare Aufbau legt den Schluss nahe, dass insbesondere für die Wasser- oder Bewegungsjagd das Ablegen spezifischer Module nötig sein wird, um die Brauchbarkeit des Hundes für diese Jagdarten sicher zu bestätigen.<sup>26</sup>

<sup>15</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/jagdhunde/>.

<sup>16</sup> VG Regensburg, Urteil vom 21. März 2006 - RN 2 K 05.782: Auch von sonstigen Ausbildungsstätten oder vom Hundeführer individuell ausgebildete Hunde können daher als brauchbare Hunde bei der Jagd eingesetzt werden.

<sup>17</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/jagdhunde/>.

<sup>18</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/jagdhunde/>.

<sup>19</sup> <https://jagd-bayern.de/downloads/#392-401-wpfd-qbpo-p3>.

<sup>20</sup> § 28 Abs. 2 QBPO; <https://www.jghv.de/index.php/355-einsatz-von-verbandsrichtern-des-jghv-auf-der-brauchbarkeitspruefung-in-bayern>.

<sup>21</sup> § 8 Abs. 3 Satz 1 Ordnung für das Verbandsrichterwesen JGHV.

<sup>22</sup> <https://www.jghv.de/index.php/355-einsatz-von-verbandsrichtern-des-jghv-auf-der-brauchbarkeitspruefung-in-bayern>.

<sup>23</sup> <https://bjv-regensburg.de/wp-content/uploads/2016/01/bpo.pdf>.

<sup>24</sup> <https://www.pirsch.de/news/brauchbarkeitspruefung-was-gilt-bayern-beim-bjv-fuer-jagdhunde-39840>.

<sup>25</sup> <https://jagd-bayern.de/downloads/#392-401-wpfd-qbpo-p3>.

<sup>26</sup> <https://www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/jagdhunde/>.

Damit ist die Rechtslage in Bayern mehr als unbefriedigend.

Nach Auffassung des BJV regelt die QBPO die Durchführung der qualifizierten allgemeinen und der besonderen Brauchbarkeitsprüfungen in Bayern. Durch sie soll für Bayern ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden, der für den Jäger und den Hundeführer Rechtssicherheit schafft.<sup>27</sup> Die QBPO ermöglicht verschiedene Varianten zur Erlangung der Brauchbarkeit für unterschiedliche Jagdarten. Die Ausbildung und Prüfung zur qualifizierten allgemeinen Brauchbarkeit eines Jagdhundes wird z.B. von Kreisgruppen der anerkannten Vereinigung der bayerischen Jäger, sprich des BJV, durchgeführt.

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Zur Erfüllung dieser Forderung ist der „brauchbare Jagdhund“ unverzichtbar. Die jagdliche Brauchbarkeit ist am besten durch Prüfungen festzustellen und nachzuweisen. Die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen und die Anerkennung anderer Prüfungen<sup>28</sup> zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit werden durch die QBPO geregelt:<sup>29</sup>

Die Prüfung für die Brauchbarkeit Ⓐ Stufe 1 darf nur vom 1. Mai bis 30. November stattfinden.<sup>30</sup>

Als „Jagdhunde“ im Sinne der QBPO werden Hunde definiert, die in ihrem aktuell gültigen Rassestandard des standardgebenden Mutterlandes eine jagdliche Arbeitsprüfung hinterlegt haben.<sup>31</sup> Zugelassen werden Jagdhunde, die an Leistungsprüfungen des Jagdgebrauchshundverband (JGHV)<sup>32</sup> teilnehmen dürfen sowie Jagdhunde mit jagdlichen Arbeitsprüfungen der FCI-Gruppen 6 (Lauf-, Schweißhunde und verwandte Rassen), 7 (Vorstehhunde) und 8 (Apportier-, Stöber- und Wasserhunde) mit Abstammungsnachweis ihres, jeweiligen vom nationalen Dachverband<sup>33</sup> (z.B. VDH) anerkannten Zuchtverbandes.<sup>34</sup>

Diese Voraussetzung erfüllt der Beagle grundsätzlich.<sup>35</sup>

Für die Brauchbarkeitsprüfungen Ⓐ Stufe 1 beträgt das Mindestalter regelmäßig 9 Monate für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung.<sup>36</sup>

Der Jagdhund muss eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip oder Tätowierung)<sup>37</sup> und eine gültige Tollwutschutzimpfung nachweisen<sup>38</sup>.

Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.<sup>39</sup> In der Prüfung werden die erforderlichen Schüsse durch den Hundeführer abgeben.<sup>40</sup>

Ⓐ Stufe 1: Ausschließlich Brauchbarkeit für Nachsuchen auf Schalenwild:

Geprüft werden die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die Arbeit auf der künstlichen Tag- oder Übernachtsfährte. Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die in Schalenwildrevieren stehen und für einfache Nachsuchen eingesetzt werden.<sup>41</sup> Es gelten folgende Regeln:

---

<sup>27</sup> Dem BJV ist es jedoch bislang nicht gelungen, die ministerielle Anerkennung zu erreichen, so dass gerade das Ziel der Rechtssicherheit für Jäger und Hundeführer nicht gewährleistet ist.

<sup>28</sup> Solange die ministerielle Anerkennung der QBPO nicht vorliegt, ist die Frage erlaubt, wo der BJV seine Legitimation hernehmen will, andere Prüfungen anzuerkennen oder abzulehnen.

<sup>29</sup> Vorbemerkungen zur QBPO.

<sup>30</sup> § 1 Abs. 5 Satz 1 QBPO.

<sup>31</sup> FCI-Standard N° 161 vom 27.01.2011/EN: Beagle; <https://www.beagleclub.de/index.php/der-beagle/rassestandard>.

<sup>32</sup> <https://www.jghv.de/>.

<sup>33</sup> Verband für das deutsche Hundewesen (VDH).

<sup>34</sup> § 3 Abs. 1 und 2 QBPO.

<sup>35</sup> Schacherbauer, Beaglezucht aus jagdlicher Sicht, BB 2023, 106.

<sup>36</sup> § 3 Abs. 7 Satz 1 QBPO.

<sup>37</sup> § 3 Abs. 8 QBPO.

<sup>38</sup> § 3 Abs. 9 QBPO.

<sup>39</sup> § 3 Abs. 14 QBPO. Über Ausnahmen, die stets als Einzelfall zu betrachten sind, entscheidet der Prüfungsleiter. Diese sind schriftlich zu begründen.

<sup>40</sup> § 3 Abs. 15 QBPO. Nur in begründeten Ausnahmefällen, die stets als Einzelfall zu betrachten sind, kann die Schussabgabe durch eine dazu bestimmte und berechnigte Person erfolgen.

<sup>41</sup> <https://jagd-bayern.de/downloads/#392-401-wpfd-qppo>.

#### Allgemeiner Gehorsam:<sup>42</sup>

Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist von größter Wichtigkeit. Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört. Hunde, die sich längere Zeit der Einwirkung des Führers und damit der Weiterprüfung entziehen, fortwährend an der Leine zerrern, winseln oder jaulen können die Prüfung nicht bestehen. Bewertet wird sowohl das Verhalten der aufgerufenen als auch der nicht aufgerufenen Hunde.<sup>43</sup>

#### Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff: <sup>44</sup>

Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (in der Regel 30 - 50 Meter) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist diese Prüfung nach frühestens 30 Minuten zu wiederholen. War das Verhalten des Hundes eindeutig, so darf die Prüfung der Schussfestigkeit im Rahmen dieser Prüfung nicht wiederholt werden.<sup>45</sup> Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder – pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde, die in dieser Situation nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.<sup>46</sup>

#### Verhalten auf dem Stand:<sup>47</sup>

Beim Verhalten auf dem Stand werden die Führer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens einmal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben. Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Hals geben, an der Leine zerrern oder ohne Befehl vom Führer weichen.<sup>48</sup>

#### Leinenführigkeit:<sup>49</sup>

Der angeleitete Hund soll dem durch Stangenholz oder Forstkulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehenbleiben. Der Führer muss die Umhängeleine lose durchhängen lassen, er darf sie nicht in der Hand halten. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine wird als Fehler gewertet. Ein Hund, der mehr als zwei Fehler macht, kann die Prüfung nicht bestehen. Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.<sup>50</sup>

#### Fährtenarbeit:<sup>51</sup>

Die Mindestlänge beträgt für die Fährtenarbeit 400 Meter (wahlweise Tag- oder Übernachtfährte) bzw. auf Verlangen des Hundeführers 600 Meter (Übernachtfährte). Die Art der Fährte, die Länge und die Stehzeit sind in der Ausschreibung bekannt zu geben; auf die Wahlmöglichkeit gemäß Satz 1 ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Die Art der geleisteten Fährtenarbeit ist im Zeugnis zu vermerken. Dem Veranstalter ist es freigestellt, die Länge und die Stehzeit für die jeweilige Prüfung einzuschränken.<sup>52</sup>

<sup>42</sup> § 8 Abs. 1 QBPO Allgemeiner Gehorsam.

<sup>43</sup> § 8 Abs. 1 QBPO Allgemeiner Gehorsam.

<sup>44</sup> § 8 Abs. 2 QBPO Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

<sup>45</sup> § 8 Abs. 2 QBPO Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

<sup>46</sup> § 8 Abs. 2 QBPO Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

<sup>47</sup> § 8 Abs. 3 QBPO Verhalten auf dem Stand.

<sup>48</sup> § 8 Abs. 3 QBPO Verhalten auf dem Stand.

<sup>49</sup> § 8 Abs. 4 QBPO Leinenführigkeit.

<sup>50</sup> § 8 Abs. 4 QBPO Leinenführigkeit.

<sup>51</sup> § 9 QBPO Fährtenarbeit.

<sup>52</sup> § 9 Abs. 1 a QBPO.

Die Fährten müssen durch einen Verbandsrichter<sup>53</sup> gelegt werden. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung der Fährten.<sup>54</sup> Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Gelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 Meter auf freiem Feld beginnen zu lassen.<sup>55</sup> Die Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden.<sup>56</sup> Beim Legen der Fährte darf vom fährtenlegenden Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche bzw. dem Tufstock oder dem Fährtenschuh muss stets als letzter gehen.<sup>57</sup> Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.<sup>58</sup>

Der Anfang der Fährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr. ...., gelegt ..... Uhr“ kenntlich zu machen und zu verbuchen.<sup>59, 60</sup> Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen.<sup>61</sup> Das Wundbett ist unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens; vermehrt Schweiß, Schnitthaar, sind gestattet).<sup>62</sup> Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte an ihrem Ende wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.<sup>63</sup> An das Ende der künstlichen Fährte wird ein Stück Schalenwild oder die Decke mit Haupt von einem Stück Schalenwild platziert.<sup>64</sup> Das Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä.<sup>65</sup> Die Wildträger, die das Stück Schalenwild/Decke von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes/Decke stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.<sup>66</sup> Das Stück Schalenwild/Decke ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.<sup>67</sup>



Anschussbruch

<sup>53</sup> § 6 Ordnung für das Verbandsrichterwesen JGHV.

<sup>54</sup> § 9 Abs. 1 b QBPO.

<sup>55</sup> § 9 Abs. 1 c QBPO.

<sup>56</sup> § 9 Abs. 1 k QBPO.

<sup>57</sup> § 9 Abs. 1 l QBPO.

<sup>58</sup> § 9 Abs. 1 n QBPO.

<sup>59</sup> § 9 Abs. 1 e QBPO.

<sup>60</sup> Der Anschussbruch ist wohl der am häufigsten verwendete Bruch. Er wird unbefegt einfach senkrecht in den Boden gesteckt. Seine Länge sollte dem Bodenbewuchs angepasst werden. Wichtig ist, dass er leicht wiederzufinden ist. Der Anschussbruch markiert die Stelle, an der das Wild den Schuss erhalten hat, bevor es abgesprungen ist bzw. wo diese Stelle vermutet wird; <https://www.pirsch.de/jagdwissen/brauchtum/anschussbruch-33628>. Der Anschussbruch markiert den Anschuss oder möglichen Anschuss für den Hundeführer und ist meist in Fluchrichtung des beschossenen Stückes mit dem Fährtenbruch kombiniert (Zeichnung). Der Anschussbruch wird in den Boden gesteckt und kann so weder vom Sturm verweht noch von Schnee zugedeckt werden. Er wird unbefegt einfach senkrecht in den Boden gesteckt. Seine Länge sollte dem Bodenbewuchs angepasst werden; <https://www.kreisjagdverband-nwm.de/die-bruchzeichen.html>; Frevert/Bergien, Die Führung des Schweißhundes (2000) 41.

<sup>61</sup> § 9 Abs. 1 g QBPO.

<sup>62</sup> § 9 Abs. 1 m QBPO.

<sup>63</sup> § 9 Abs. 1 o QBPO.

<sup>64</sup> § 9 Abs. 1 t QBPO.

<sup>65</sup> § 9 Abs. 1 u QBPO.

<sup>66</sup> § 9 Abs. 1 v QBPO.

<sup>67</sup> § 9 Abs. 1 w QBPO.

Die Fährten werden im Tropf-, Tupf- oder im Tretverfahren (Fährtenschuh mit Wildschalen) hergestellt. Eine Kombination des Tropf-, oder Tupfverfahrens mit dem Tretverfahren ist nicht zulässig.<sup>68</sup>

Die künstlichen Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Die Art der Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen zu spritzen. Die Tupffährten sind mit einem Tupfstock mit einem etwa sechs Quadratzentimeter großem und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen. Für die 400 Meter bzw. 600 Meter lange Schweißfährte darf nicht mehr als ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.<sup>69</sup>

Die getretenen Fährten werden mit Fährtenschuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt.<sup>70</sup> Für die getretene Fährte darf nicht mehr als 100 Milliliter Schweiß verwendet werden. In die ersten 50 Meter der getretenen Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in das Wundbett getropft.<sup>71</sup>

Der verwendete Wildschweiß muss frisch oder in frischem Zustand tiefgekühlt und rechtzeitig aufgetaut sein. Chemische Zusätze sind unzulässig. Die Wildschalen müssen von einem möglichst frisch gestreckten Stück Schalenwild, ausgenommen Rehwild, stammen. Schweiß, Schalen und Endstück/Decke sollen vom selben Stück, müssen mindestens aber von derselben Wildart stammen.<sup>72</sup>

Der Hundeführer muss bei der Meldung angeben, welche Fährte entsprechend der Ausschreibung geprüft werden soll.<sup>73</sup>

Die Stehzeit beträgt bei Prüfungen auf der Übernachtfährte (400m Länge oder 600m Länge) mindestens 14 Stunden über Nacht. Die Stehzeit bei der Tagfährte beträgt mindestens 2 Stunden, möglichst 4 Stunden, maximal 6 Stunden.<sup>74</sup>

Bei der Fährtenarbeit wird reine Riemenarbeit geprüft.<sup>75</sup> Der Schweißriemen muss während der Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens sechs Meter lang sein. Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von sechs Metern zu geben, darauf haben die Richter den Führer gegebenenfalls aufmerksam zu machen.<sup>76</sup> Bei der Riemenarbeit ist eine gerechte Halsung bzw. Geschirr sowie ein geeigneter Schweißriemen zu verwenden. Während der Riemenarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen bzw. Warnwesten sind zusätzlich zulässig.<sup>77</sup> Die gesamte Riemenarbeit muss stets von drei Richtern begleitet und beurteilt werden.<sup>78</sup> Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.<sup>79</sup>

Dem Führer sind der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch<sup>80</sup>) zu zeigen.<sup>81</sup> Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe dem Hund folgen. Der Hund soll ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten.<sup>82</sup> Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem

---

<sup>68</sup> § 9 Abs. 1 h QBPO. Ausnahmen hiervon sind unter § 9 Abs. 1 p QBPO beschrieben.

<sup>69</sup> § 9 Abs. 1 p QBPO.

<sup>70</sup> § 9 Abs. 1 h QBPO.

<sup>71</sup> § 9 Abs. 1 p QBPO.

<sup>72</sup> § 9 Abs. 1 i QBPO.

<sup>73</sup> § 9 Abs. 1 i QBPO.

<sup>74</sup> § 9 Abs. 1 r QBPO.

<sup>75</sup> § 9 Abs. 2 a QBPO.

<sup>76</sup> § 9 Abs. 2 c QBPO.

<sup>77</sup> § 9 Abs. 2 d QBPO.

<sup>78</sup> § 9 Abs. 1 s QBPO.

<sup>79</sup> § 9 Abs. 2 i QBPO.

<sup>80</sup> Wenn, aus welchen Gründen auch immer, man sich nicht bei der Nachsuche beteiligen kann, wird mit dem Fährtenbruch der Hundeführer bei seiner Arbeit unterstützt. Ein halbarm langer nicht befegter Bruch wird je nach Geschlecht in die Fluchtrichtung gelegt (bei männlichem Wild die gebrochenen, bei weiblichem Wild die gewachsene Spitze nach vorne). Um Missverständnisse auszuräumen, werden diese Brüche geäffert (kleiner Querbruch am Ende des Zweiges); <https://www.kreisjagdverband-nwm.de/die-bruchzeichen.html>.

<sup>81</sup> § 9 Abs. 2 b QBPO.

<sup>82</sup> § 9 Abs. 2 e QBPO.

arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.<sup>83</sup> Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 Meter) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. In diesem Fall führen die Richter den Hundeführer an den Punkt zurück, an dem das Gespann die Fährte verlassen hat. Der weitere Fährtenverlauf (Fluchtrichtung) wird von den Richtern nicht mitgeteilt. Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbstständig, oder korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen.<sup>84</sup>



Anschlussbruch mit Fährtenbruch für ein weibliches Stück.

Zum Bestehen der Prüfung muss das Gespann (Führer und Hund) das ausgelegte Stück/Decke selbstständig finden. Arbeiten, die nicht den Anforderungen einer Schweißarbeit entsprechen, können von den Richtern auch schon vor dem dritten Rückruf abgebrochen werden. Ein Hund, der das ausgelegte Stück/Decke gefunden hat, hat das Prüfungsfach bestanden. Eine Anschneideprüfung findet nicht statt.<sup>85</sup>

Hunde mit übersteigertem Aggressionsverhalten, Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und von der Weiterprüfung auszuschließen.<sup>86</sup>

Um die **A** Stufe 1: Ausschließlich Brauchbarkeit für Nachsuchen auf Schalenwild erfolgreich bestehen zu können, wird dem Hundeführer und seinem Beagle durchaus einiges abverlangt. Um den Anforderungen der QBPO genügen zu können, reicht es nicht aus, wenn sich Hundeführer und Beagle auf die von den Kreisgruppen des BJV angebotenen Übungstage beschränken. Diese Übungstage sollen vielmehr dazu dienen, den Ausbildungsstand des Teams durch die geschulten und erfahrenen Ausbildungsleiter zu überprüfen und Tipps für die weitere Prüfungsvorbereitung zu geben oder auf Fehler, die es zu vermeiden gilt, aufmerksam zu machen.

---

<sup>83</sup> § 9 Abs. 2 f QBPO.

<sup>84</sup> § 9 Abs. 2 g QBPO.

<sup>85</sup> § 9 Abs. 2 h QBPO.

<sup>86</sup> § 8 Abs. 5 QBPO.



Deshalb ist viel an Eigenleistung und Engagement des Hundeführers gefordert. Das mag anfangs dem einen oder anderen Hundeführer schwerfallen, aber die sichtbaren Fortschritte machen Spaß und schweißen Hundeführer und Beagle zum Team zusammen.

Schon zu Beginn sollte der Hundeführer sich bewusst machen, was an Ausrüstung und Ausstattung für sich und seinen Beagle wichtig ist. Dabei hilft folgende Checkliste<sup>87</sup>:

Hundeführer:

- ✔ jagdliche, wetterangepasste Kleidung, ggf. Regenbekleidung und Ersatzkleidung
- ✔ Jagdhut oder Kappe
- ✔ festes Schuhwerk (Berg- oder Wanderstiefel)
- ✔ Gummistiefel
- ✔ leichter Rucksack
- ✔ Handtuch für den Hundeführer
- ✔ Getränk/Stärkung für den Hundeführer
- ✔ Flinte
- ✔ ausreichend Subsonic-Schrotmunition und normale Schrotmunition (mindestens 3 Patronen je Übungstag mit Schussfestigkeit und Verhalten am Stand)
- ✔ Gehörschutz
- ✔ Markierungsband
- ✔ gültiger Jagdschein
- ✔ Waffenbesitzkarte
- ✔ Hundehaftpflichtversicherung
- ✔ Heimtierausweis des Beagles (Impfpass)
- ✔ Ahnentafel des Beagles

Beagle:

- ✔ Hundepfeife (Doppelpfeife mit glattem Pfiff und Triller)
- ✔ Signalhalsung mit Telefonnummer des Hundeführers
- ✔ passende Umhängeleine (auf die Größe des Beagles und des Hundeführers abgestimmt)
- ✔ Feldleine (lange Leine/ 15 m)
- ✔ Schweißriemen mit Schweißhalsung oder Brustgeschirr
- ✔ Hundeortungsgerät oder Tracker
- ✔ Wasser für den Beagle
- ✔ Belohnung für den Beagle
- ✔ Handtuch für den Beagle

Der jagdlich gekleidete Hundeführer<sup>88</sup> ist mit Hut oder Kappe, Rucksack sowie Hundepfeife ausgestattet.

Der Beagle trägt eine Signalhalsung mit Telefonnummer des Hundeführers, dazu eine normale Halsung mit Umhängeleine.

Ob eine Halsung oder ein Brustgeschirr genutzt wird, ist der persönlichen Vorliebe des Hundeführers vorbehalten. Wenn eine Halsung verwendet wird, sollte beachtet werden, dass bereits der Welpen/Junghund mit Drang nach vorne arbeitet und dabei nicht unerhebliche Kräfte auf seine Hals- und Nackenpartie einwirken können. Deshalb ist es ratsam, bereits hier eine leichte, verstärkte und gepolsterte Halsung zu nutzen.<sup>89</sup> Ich bin seit geraumer Zeit dazu übergegangen, meine Beagle bei der Haarwildschleppe und der Schweißarbeit mit passendem Brustgeschirr einzuarbeiten. Der mindestens 6 m, besser 12 m lange Schweißriemen mit Schweißhalsung oder Brustgeschirr ist im Rucksack verstaut. Der Schweißriemen kann traditionell aus Leder sein; mittlerweile haben sich jedoch signalfarbene Schweißriemen aus Kunstfaser oder Biothane durchgesetzt. Die mitgeführte Feldleine sollte mindestens 15 m lang sein; ich bevorzuge für diese Übungen eine Biothane-Rundleine.<sup>90</sup>

---

<sup>87</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>88</sup> Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PO Bracken A hat der Hundeführer in vollständiger, tadelloser Jagdausrüstung zu erscheinen.

<sup>89</sup> Z.B.: <https://www.jagdwelt24.de/Niggeloh-Schweiss Halsung-Trail-Gelb-Rot#>.

<sup>90</sup> <https://bio-leine.de/biothane-rund.html>.

Ein Tracker oder ein Hundeortungshalsband<sup>91</sup> sind für freie Arbeiten griffbereit, geladen und betriebsbereit.

Schritt für Schritt arbeiten wir uns an die Anforderungen der QBPO heran und beginnen mit dem allgemeinen Gehorsam<sup>92</sup>. Gehorsam ist das A und O jeder erfolgreichen Hundeausbildung und der späteren Jagdhundeführung. Die Erziehung und Grundausbildung beginnt aber nicht erst mit der Vorbereitung auf die Brauchbarkeitsprüfung, sondern in dem Moment, in dem der Welpen bei seinem neuen Besitzer einzieht.<sup>93</sup> Der Hundeführer muss sich immer bewusst sein, dass er mit dem Beagle eine Bracke führt, die über Jahrhunderte hinweg auf selbständiges Arbeiten gezüchtet wurde. Schon der FCI-Standard beschreibt den Beagle als einen fröhlichen Hund, dessen wesentliche Bestimmung es ist zu jagen, vornehmlich Hasen, indem er der Fährte folgt, unerschrocken, äußerst lebhaft, mit Zähigkeit und Zielstrebigkeit; aufgeweckt, intelligent und von ausgeglichenerm Wesen; liebenswürdig und ohne Anzeichen von Angriffslust oder Ängstlichkeit.<sup>94</sup> Der Hundeführer muss seinen Erziehungsstil daran ausrichten: er behandelt seinen Beagle immer liebevoll, respektvoll und konsequent, um Bindung und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Das bedeutet nicht, dass der Beagle keine klare Ansprache braucht. Ganz im Gegenteil: klare Regeln, eindeutige Kommandos, aber auch Lob und Tadel an richtiger Stelle und zum richtigen Zeitpunkt sind unverzichtbar.<sup>95</sup>

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.



Ruhe, Ausgeglichenheit und Souveränität auf engstem Raum.<sup>96</sup>

<sup>91</sup> § 3.1. Abs. 5 und 6 PO Jagd BCD; § 8 Abs. 6 PO Bracken.

<sup>92</sup> § 8 Abs. 1 QBPO Allgemeiner Gehorsam.

<sup>93</sup> Christian, Beagle (2024) 82.

<sup>94</sup> <https://www.beagleclub.de/index.php/der-beagle/rassestandard>.

<sup>95</sup> Christian, Beagle (2024) 82.

<sup>96</sup> <https://www.flickr.com/photos/97085536@N06/53830363608/in/album-72177720318418686>.

Der Beagle muss sich ruhig verhalten; dies gilt selbstverständlich für seinen späteren jagdlichen Einsatz. Diese Ruhe muss der Hundeführer bereits seinem Welpen vermitteln. In Bayern gibt es das Sprichwort: „wie der Herr, so's Gescherr“<sup>97</sup>, das insbesondere auch auf das Verhältnis von Hundeführer und seinem Hund übertragbar ist.<sup>98</sup> Der Welpen wie der Junghund richtet sich nach seinem Hundeführer; er ist der Rudel-Chef. Der Rudel-Chef ist kein hyperaktiver, herumhampelnder, hysterisch schreiender Clown. Der Rudel-Chef führt durch Ruhe, Souveränität, klare Anweisungen und Konsequenz.

Wie funktioniert Führung im Wolfsrudel? Das Rudel ist bei der Jagd zwar auf seinen Anführer angewiesen, den Leitwolf. Die Führung gelingt aber nur mit einem gut funktionierenden Team. Führen bedeutet dabei eine Verhaltensbeeinflussung, um gemeinsame Ziele erreichen zu können. Der Leitwolf und damit auch der Hundeführer zeichnet sich nicht etwa durch Aussehen, Körperbau oder Gesicht, sondern vielmehr anhand eines souveränen und authentischen Verhaltens aus. Der Leitwolf strahlt Stärke und Selbstbewusstsein aus und überträgt dieses auch auf das Rudel. Entscheidend für seine Akzeptanz innerhalb des Rudels und für den Erfolg ist vor allem seine soziale Sympathie, durch die der Leitwolf und auch der Hundeführer vom Team anerkannt werden und sich dem auch sicher sein können. Der Leitwolf beobachtet achtsam,<sup>99</sup> wie es seinen Rudelmitgliedern geht und versucht, die Signale, die er vom Rudel erhält, richtig zu interpretieren. Durch diese soziale Sympathie und seine Authentizität schafft er Vertrauen innerhalb des Rudels. Und ohne Vertrauen geht nichts in einem guten Team. Dazu gehört neben einem achtsamen Umgang miteinander vor allem eine klare Kommunikation. Beides zusammen vermittelt Wertschätzung gegenüber jedem einzelnen Rudelmitglied.<sup>100</sup>

Erfüllen Sie als Hundeführer all diese Eigenschaften in Ihrer täglichen Führungsarbeit? Reflektieren Sie doch von Zeit zu Zeit einmal ihr eigenes Führungsverhalten und überlegen Sie, ob Sie die Vertrauensbasis zwischen sich und ihren Beagle noch weiter stärken können, indem Sie einige der oben genannten Punkte weiterentwickeln und verstärkt einsetzen.

Mit dieser Führungsrolle wird es auch gelingen, dem Welpen/Junghund die nötige Ruhe zu vermitteln.<sup>101</sup> Ob das nun Steadiness<sup>102</sup>, Impulskontrolle<sup>103</sup> oder wie auch immer genannt wird, ist unbedeutend. Entscheidend ist, dass Hundeführer und Beagle diese innere Ruhe und Ausgeglichenheit ausstrahlen.

Bereits im Welpenalter hat der Beagle folgende grundlegende Kommandos kennen und befolgen gelernt:<sup>104</sup>

„Sitz“ :=	Der Beagle setzt sich vor seinem Führer oder an seiner linken Seite auf Sicht- oder Hörzeichen hin.
„Hier“ :=	Der Beagle kommt auf Sicht- oder Hörzeichen zu seinem Führer heran (Rückruf - Doppelpfiff).
„Steh“:=	Der Beagle bleibt am Platz stehen - auf Hörzeichen.
„Platz“ :=	Der Beagle legt sich auf der Stelle auf Sicht- oder Hörzeichen nieder.
„Leg ab“ :=	Der Beagle legt sich auf der Stelle hin und bleibt liegen - Sicht- oder Hörzeichen.
„Bei Fuß“ oder „Fuß“:=	Aufforderung an den Beagle zum „bei Fuß gehen“ - Sicht- oder Hörzeichen; der Beagle geht nahe an der linken Seite des Führers.
„Halt“ :=	Der Beagle bricht sofort auf Sicht- oder Hörzeichen (Trillerpfiff) eine Aktion ab.
„Bleib“ :=	Der Beagle bleibt am aktuellen Ort - Sicht- oder Hörzeichen.
„Hals an“ :=	Kommando an den Beagle zum Anlegen der Halsung mit Leine oder der Schweißhalsung bzw. des Brustgeschirrs.
„Hals ab“ :=	Kommando an den Beagle zum Abnehmen der Halsung mit Leine oder der Schweißhalsung bzw. des Brustgeschirrs.
„Such voran“ oder :=	Aufforderung an den Beagle zur Suche des lebenden Wildes, insbesondere des
„Such den Hasen“	Hasen; Sicht- und Hörzeichen.

<sup>97</sup> [https://de.wiktionary.org/wiki/wie\\_der\\_Herr,\\_so%27s\\_Gescherr#:~:text=H%C3%B6rbeispiele%3A-wie%20der%20Herr%2C%20so%27s%20Gescherr,Mitarbeitern%20und%20sonstigen%20Untergebenen%20nachweisen.](https://de.wiktionary.org/wiki/wie_der_Herr,_so%27s_Gescherr#:~:text=H%C3%B6rbeispiele%3A-wie%20der%20Herr%2C%20so%27s%20Gescherr,Mitarbeitern%20und%20sonstigen%20Untergebenen%20nachweisen.)

<sup>98</sup> Es gab sogar ein ähnliches griechisches Sprichwort, das „Wie die Herrin, so die Hündin“ lautete.

<sup>99</sup> Christian, Beagle (2024) 81: Dazu verwenden wir die Beobachtung, die Reflektion und die schnelle Reaktionsgabe, die immer mit voller Aufmerksamkeit beim Beagle sein sollte.

<sup>100</sup> <https://www.managementcircle.de/blog/leitwolf-vorbild-fuer-fuehrungskraefte.html>

<sup>101</sup> Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, hier Einzelmaßnahmen darzustellen. Dazu sollte sich der Hundeführer frühzeitig qualifizierte und sachkundige Unterstützung in einer Welpengruppe oder einem Junghundekurs suchen.

<sup>102</sup> steady := fest, stabil, verlässlich, solide, ruhig; <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung/englisch-deutsch/steady.>

<sup>103</sup> <https://www.martinruetter.com/wien/aktuelles/impulskontrolle-1>

<sup>104</sup> Hierzu verweise ich auf die einschlägige Ausbildungsliteratur.

„Zeig verwundet“ . = Aufforderung an den Beagle die Schlepspur oder die Schweißfährte anzunehmen und das kranke Stück zu suchen, Hörzeichen.  
„Nein“ - „Lass das“:= Das klare Signal an den Beagle unerwünschtes Verhalten zu unterlassen – Hörzeichen.

Zur Schussfestigkeit im Feld oder Wald<sup>105</sup> verweise ich auf meine Anleitung im Beitrag „Auf dem Weg zur erfolgreichen Anlagenprüfung - Teil 2: Schussfestigkeit“<sup>106</sup>. Der Hundeführer führt seinen Beagle an der Umhängeleine an seiner linken Seite. Der Beagle trägt Signalhalsung und ggf. Tracker oder Hundortungsgerät.<sup>107</sup> Nach Aufruf durch den Richterobmann begibt er sich mit seinem Beagle „Bei Fuß“ zum zugewiesenen Startpunkt, bleibt dort stehen, während sein Beagle an seiner Seite ins „Sitz“ geht. Auf Aufforderung des Richterobmanns lädt der Hundeführer seine Flinte und sichert diese, nimmt danach seinem weiterhin im „Sitz“ verharrenden Beagle die Halsung (außer der Signalhalsung) ab und fordert ihn dann mit dem Kommando „Bei Fuß“ auf, ihm einige wenige Schritte ins Feld zu folgen. Dort erhält der Beagle nochmal das Kommando „Sitz“, bevor er aus dem „Sitz“ mit dem Kommando „Such voran“ zur freien Suche geschickt wird. Während der Hund frei sucht und sich auf Schrotschussentfernung ca. 30 m vom Hundeführer entfernt hat, gibt dieser erst auf Anweisung des Richterobmanns mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden ab. Sucht sein Beagle – wie vorbereitet – unbeeindruckt das zugewiesene Gebiet weiter ab, wird er vom Hundeführer auf Aufforderung des Richterobmanns zurückgerufen oder zurückgepiffen.

Aufgrund der bereits mit dem Beagle im Rahmen der Anlagenprüfung absolvierten Schussfestigkeitsprüfung ist dieses Prüfungsfach kein Problem.<sup>108</sup>

Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff<sup>109</sup> bedeutet Rückruf. Aber auch das haben wir bereits im Rahmen unserer Vorbereitung auf die Schussfestigkeitsprüfung geübt.<sup>110</sup>

Der Beagle soll auf das Kommando des Hundeführers sofort und widerspruchslos von seiner Tätigkeit ablassen und freudig zu seinem Führer zurückkehren, egal wie hoch die Ablenkung durch unterschiedlichste Reize ist. Der Rückruf muss unbedingt befolgt werden. Dabei müssen jedoch vom Hundeführer verschiedene Konfliktsituation beachtet und bewertet werden. Das Rückrufkommando „Hier“ oder „Doppelpfiff“ darf in der Ausbildungsphase vom Hundeführer nur dann gegeben werden, wenn er sicherstellen kann, dass sein Beagle das Kommando auch befolgt. Dazu ist bei den ersten Übungseinheiten die lange Leine ein sicheres Hilfsmittel.

Es gibt grundsätzlich verschiedene Ausgangslagen oder Konfliktsituationen, die den Rückruf des Beagles erschweren können:

**Prioritätskonflikt:** Der Beagle ist gerade mit etwas beschäftigt, das für ihn Vorrang vor dem Gehorsam hat. Wenn er beispielsweise eine Duftmarke inspiziert oder seine Reviermarkierungen erneuert, wird er womöglich diese Tätigkeit beenden wollen, bevor er gehorcht. Dies ist ein Zeichen mangelnder Autorität des Hundeführers. Hier muss der Hundeführer an seiner Stellung als Rudel-Chef arbeiten.

**Ablenkung:** Der Beagle ist mit einem Impuls konfrontiert, der so stark ist, dass er das Kommando überlagert. Wo diese Reizschwelle liegt, ist von der konkreten Situation und der individuellen Impulskontrolle abhängig. Hat der Beagle eine Spur aufgenommen und arbeitet diese bereits spurlaut, ist es völlig sinnlos, ihn durch ein Rückrufkommando von seiner Arbeit abbringen zu wollen.<sup>111</sup> Das Rückrufkommando muss hier durch genaue Beobachtung des Beagles bereits erfolgen, bevor er die Spur aufgenommen hat.

**Negative Erfahrungen:** Der Beagle hat verinnerlicht, dass das Rückrufkommando für ihn unangenehme Konsequenzen hat. Wird er bei seiner Rückkehr nach „ungenehmiger“ spurlauter Jagd geschimpft oder gar bestraft, wird er dies mit seiner Rückkehr verknüpfen und es sich zweimal überlegen, ob er beim nächsten Mal zu seinem Hundeführer zurückkommt. Dies ist die Folge eines Erziehungsfehlers. Auch

<sup>105</sup> § 8 Abs. 2 QBPO Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

<sup>106</sup> Schacherbauer, Auf dem Weg zur erfolgreichen Anlagenprüfung - Teil 2: Schussfestigkeit.

<sup>107</sup> Selbstverständlich voll aufgeladen, aktiviert und betriebsbereit!

<sup>108</sup> Schacherbauer, Auf dem Weg zur erfolgreichen Anlagenprüfung - Teil 2: Schussfestigkeit.

<sup>109</sup> § 8 Abs. 2 QBPO Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff.

<sup>110</sup> Schacherbauer, Auf dem Weg zur erfolgreichen Anlagenprüfung - Teil 2: Schussfestigkeit.

<sup>111</sup> Hier zeigt sich dann die im Standard beschriebene Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit einen einmal begonnenen Arbeit selbstständig zu Ende zu bringen.

wenn der Hundeführer noch so verärgert und frustriert ist, bei der Rückkehr wird der Beagle freundlich empfangen oder – wem dies nicht möglich ist – kommentarlos, aber nicht strafend angeleint. Das Zurückkommen auf Kommando muss für den Beagle immer eine positive Bedeutung haben.

Auch hier ist entscheidend, dass die Bindung zwischen Hundeführer und Beagle ausgeprägt ist und ein intensives Vertrauensverhältnis besteht.

Auf Veranlassung des Richterobmanns hat der Hundeführer seinen Beagle nach Abgabe des zweiten Schrotschusses nach der Schussfestigkeitsprüfung mit dem Kommando „Hier“ heranzurufen und/oder mit „Doppelpfiff heranzupfeifen. Der Beagle kehrt auf Kommando freudig und unverzüglich zu seinem Hundeführer zurück, sitzt bestenfalls ohne Kommando oder auf das Kommando „Sitz“ vor ihm oder an dessen linker Seite ab und wird mit dem Kommando „Hals an“ wieder angeleint.

Beim Verhalten auf dem Stand<sup>112</sup> werden die Hundeführer mit ihren angeleinten Hunden als Schützen an einer Dichtung angestellt, während andere Jäger und Treiber die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dichtung mehrfach geschossen werden, auch jeder Hundeführer muss auf Anordnung des Richters mindestens einmal schießen. Der Beagle soll sich dabei ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Laut geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Führer weichen.<sup>113</sup>

Dies muss vom Hundeführer geübt werden wie die Schussfestigkeit. Während der Beagle bei der Schussfestigkeitsprüfung mit der Suche beschäftigt ist und arbeitet, findet er beim Verhalten am Stand eine gänzlich andere Situation vor. Dieses Prüfungsfach wird in der Regel an einem Forst- oder Waldweg bzw. einer Rückegasse im Wald geprüft. Auf Aufforderung des Richterobmanns nehmen die Hundeführer in einer Linie entlang des Weges gegenüber einer Dichtung Aufstellung. Der Hundeführer geht mit ungeladener Flinte und ausreichend Schrotmunition ausgestattet mit seinem an der Umhängeleine an der linken Seite „Bei Fuß“ geführten Beagle an die ihm zugewiesene Position. Die QBPO gibt keinen Abstand zwischen den einzelnen Gespannen vor. Nach § 23 e Abs. 13 PO Bracken beträgt der Abstand zwischen den Hundeführern ca. 50 m. Nach meiner Erfahrung werden bei der Brauchbarkeitsprüfung deutlich geringere Abstände gewählt. Der Beagle befindet sich im „Sitz“ oder „Platz“ angeleint an der Umhängeleine an der linken Seite des Hundeführers. Rechts und links von ihm befinden sich andere, meist fremde Hundeführer und Hunde unterschiedlichster Rassen. Die Stimmung ist angespannt, die Prüflinge sind nervös, mancher Hund zappelt unruhig, winselt oder gibt Laut. Davon dürfen sich der Hundeführer und sein Beagle nicht beeinflussen lassen – Ruhe und Souveränität ist angesagt. Aber auf diese Situation muss der Beagle vorbereitet sein. Allein lässt sich dies nicht üben. Auch deshalb empfiehlt sich die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs zur Brauchbarkeitsprüfung, der durch die Kreisgruppe des BJV angeboten wird.

Die QBPO gibt nun vor, dass der Hundeführer „mindestens einen“ Schrotschuss abgibt. Dies setzt aufgrund des erhöhten Schalldruckpegels voraus, dass der Beagle uneingeschränkt schussfest und wessensfest ist.<sup>114</sup> Erst wenn dies feststeht, sollte langsam<sup>115</sup> begonnen und die Distanz zwischen Beagle und Schütze im weiteren Verlauf verringert werden. Zeigt sich der Beagle stabil und behält unbeeindruckt – ohne in die Leine zu springen, an der Leine zu zerren, zu winseln oder Laut zu geben - die ihm zugewiesene Position im „Sitz“ oder „Platz“ bei, sollte mit dieser Übung in der Gruppe begonnen werden.

Hundeführer und Hunde stehen wie beschrieben in Linie. Der Reihe nach wird nun auf Anweisung des Richterobmanns von jedem Hundeführer mindestens ein Schuss abgegeben. Das ist für jeden Hund eine nicht gänzlich zu vernachlässigende Belastung.

Verhält sich der Beagle stabil und unbeeindruckt, wird die Übung um das „jagdnahe Geschehen“ erweitert. Andere Jäger und Treiber – Helfer im Rahmen der Übungseinheiten - durchgehen die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm. Es wird gerufen, geklatscht oder auf Holz geschlagen und in der Dichtung wird mehrfach geschossen. Diese Situation übt auf den Beagle und die anderen Hunde in der Reihe zusätzliche Reize aus, die es zu beherrschen gilt. Natürlich will auch der Beagle anfangs in die Dichtung und dorthin, wo sich etwas rührt und die Post abgeht. Aber genau hier sind wir wieder bei Ruhe und

<sup>112</sup> § 8 Abs. 3 QBPO.

<sup>113</sup> § 8 Abs. 3 QBPO. Nahezu gleichlautend ist die Anforderung dazu nach § 10.2.2. PO Jagd BCD und § 23 e Abs. 13 bis 15 PO Bracken im Rahmen der Gebrauchsprüfung.

<sup>114</sup> Schacherbauer, Auf dem Weg zur erfolgreichen Anlagenprüfung - Teil 2: Schussfestigkeit.

<sup>115</sup> Auch hier empfiehlt es sich zunächst mit Subsonic-Schrotmunition anzufangen und erst später auf normale Schrotmunition umzusteigen.

Ausgeglichenheit, Steadiness oder Impulskontrolle. Der Hundeführer muss sein ruhiges und besonnenes Verhalten auf seinen Beagle übertragen, der dann auch diese Reizsituation mit aller beagletypischen Gelassenheit übersteht.



Übungen zur Standruhe bei den jagdlichen Übungstagen des Austrian Beagle Club (ABC).<sup>116</sup>

Zur Prüfung der Leinenführigkeit<sup>117</sup> muss der an der Umhängeleine geführte Beagle dem durch Stangenholz oder Forstkulturen gehenden Hundeführer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehenbleiben. Der Führer muss die Umhängeleine lose durchhängen lassen, er darf sie nicht in der Hand halten.

Der Hundeführer muss sich daher disziplinieren und nicht zur Leine greifen. Am sichersten ist, wenn der Hundeführer, auch für die Richter sichtbar, seine Hände auf dem Rücken verschränkt.

Der Beagle muss gelernt haben, korrekt „Bei Fuß“ an der Leine zugehen. Ist diese Voraussetzung gegeben, kann in lichtem Stangenholz mit wenig Unterbewuchs gestartet werden. Der Hundeführer hat seinen Beagle an der linken Seite an der Umhängeleine ins „Sitz“ gebracht. Ist der Beagle auf seinen Führer konzentriert, was am einfachsten über Augenkontakt überprüft wird, erfolgt das Kommando „Bei Fuß“. Der Hundeführer geht mit dem linken Bein los. Dieses dem Beagle nahe Bein ist neben dem Kommando „Bei Fuß“ das Sichtzeichen für den gemeinsamen Start. Ohne die Leine in die Hand zu nehmen, geht der Hundeführer direkt auf einen freistehenden Baum zu und an diesem knapp rechts vorbei. Folgt der Beagle ebenfalls rechts am Baum vorbei, ist alles gut und es erfolgt kurzes Lob mit „Prima“ und das Team geht weiter auf den nächsten Baum zu und rechts vorbei. Will der Beagle dagegen links am Baumstamm vorbei, kann ihm dies aufgrund der Leine und dem rechts vom Baum stehenbleibenden Hundeführer nicht gelingen. Er wird sich selbst korrigieren und seinem Führer rechts am Baum vorbei folgen. Nach sofortigen Lob mit „Prima“ geht das Gespann den nächsten freistehenden Baum auf die geschilderte Weise an. Nunmehr sollte sich bereits der erste Lernerfolg eingestellt haben und der Beagle, ohne sich zu verfangen, seinem Hundeführer rechts am Baum vorbei folgen.

Klappt dies, geht der Hundeführer in einer Acht um zwei Bäume oder in Schlangenlinien um eine Reihen von Bäumen. In der Regel hat der Beagle schon nach kurzem verstanden, was von ihm verlangt wird.

<sup>116</sup> <https://www.flickr.com/photos/97085536@N06/53830548975/in/album-72177720318418686/>.

<sup>117</sup> § 8 Abs. 4 QBPO Leinenführigkeit.



Übungen zur Leinenführigkeit im Stangenholz<sup>118</sup>

Zuletzt bauen wir das Stehenbleiben mit „Sitz“ in die Übung ein. Das Gespann startet immer aus dem „Sitz“ mit dem Kommando „Bei Fuß“/linkes Bein und umkreist den ersten Baum, geht den nächsten Baum links lassend weiter und danach bleibt der Führer ohne das Kommando „Sitz“ an seinen Beagle stehen. Der Beagle soll in diesem Moment nicht weiterlaufen, sondern ohne Kommando ins „Sitz“ gehen. Dazu wird dem Beagle anfangs eine Hilfestellung gegeben, indem der Hundeführer mit dem linken Bein deutlich auf der Stelle auftritt. Aus dem „Sitz“ des Beagles geht es danach ebenfalls ohne Kommando weiter. Die Startsignal für den Beagle ist das Losgehen des Hundeführers mit dem linken Bein. Am Ende des Prüfungsfaches bleibt der Hundeführer am Startpunkt stehen und sein Beagle geht ohne weiteres Kommando ins „Sitz“.

Das Ganze kann dann noch durch Tempowechsel – Schritt, Trab, schneller Trab, langsames Pirschen – und schwierigeren Bewuchs perfektioniert werden.

So vorbereitet gehen Hundeführer und Beagle bestens gewappnet in die Prüfungsfächer Allgemeiner Gehorsam, Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff, Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit.

Dem Prüfungsfach Fährtenarbeit<sup>119</sup> wenden wir uns in einem folgenden Beitrag zu.

Dezember 2024  
Peter Schacherbauer

<sup>118</sup> <https://www.flickr.com/photos/97085536@N06/52969459052/in/album-72177720309000052/>

<sup>119</sup> § 9 QBPO Fährtenarbeit.